

Protokollführenden unterschrieben. Die Ansprechperson der Pastoralteams und die Jugendvertretung nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

(2) Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

§ 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

(1) Die Aufgaben der Jugendvertretung im Pfarreirat sind:

1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen
2. falls vorhanden die Mitarbeit im Jugendrat gemäß § 7
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.

(2) Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§ 7 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Jugendrat

(1) Mit der Neugründung der Pfarreien ist der in Phase 2 des Pastoralen Weges eingeführte Jugendrat als zuarbeitendes Gremium zur Pastoralraumkonferenz nicht mehr zwingend notwendig.

(2) Sollte sich im Prozess des Pastoralen Weges ein gut funktionierender Jugendrat etabliert haben, kann dieser durch Beschluss der Jugendversammlung fortbestehen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Jugendversammlung. Der Jugendrat dient dann, im Unterschied zur Jugendversammlung, als ständiges Beratungsorgan der Jugend in der Pfarrei.

(3) Die Mitglieder des Jugendrates beraten über Themen und geben ihre Überlegungen den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern mit, die im Pfarreirat die Themen der Jugend vertreten. Die Jugendvertretung kann auch Fragestellungen aus dem Pfarreirat in den Jugendrat einbringen und diese gemeinsam beraten. Die Jugendvertretung muss, in Absprache mit dem Jugendrat, mindestens einmal im Jahr zur Jugendversammlung einladen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 7

Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz⁵

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl von bis zu drei Personen der Jugendvertretung im Pfarreirat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahlleitung. Die Wahlleitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahlleitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahlleitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2 Kandidierendenliste

Die Wahlleitung öffnet die Kandidierendenliste und nimmt Namensvorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung. Auch zuvor schriftlich eingegangene Kandidaturen werden berücksichtigt.

⁵ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 7 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abgewichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

§ 3 Vorstellung der Kandidierenden

Nachdem die Wahlleitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidierenden nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidierenden können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es einer kandidierenden Person nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen, beispielsweise per Brief oder Foto. Nichtanwesende Kandidierende können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

§ 4 Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der Personen zur Jugendvertretung erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

In Pfarreien mit bis zu 13.000 Mitgliedern können maximal zwei Personen gewählt werden. In Pfarreien mit mehr als 13.000 Mitgliedern können es bis zu drei Personen sein.

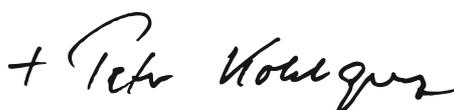
Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

Die gewählten Personen müssen einzeln erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§5 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 8

Änderung der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz in der Fassung vom 10.07.2019 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz⁶

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendversammlung in den Pfarrgemeinden des Bistums Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendversammlungen sind wichtiger Bestandteil der Mitbestimmung junger Menschen im Pastoralraum und den Gemeinden. Sie haben zum Ziel, die Jugendspektive und die Präsenz junger Menschen in den Pfarrgemeinderäten und in den Entscheidungsgremien insgesamt zu stärken. Hierzu greift die Jugendversammlung Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, indem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung, die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen und die Möglichkeit zur Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern über die Jugendversammlung. Die jährlich stattfindenden Jugendversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertretungen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung.

⁶ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 8 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abgewichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.